

Totale Freiheit nach 283 Jahren

Gastbeitrag von Hasso Lieber, Justizstaatssekretär, zum Regelungsverzicht der Senatsverwaltung über Anwaltsroben

Mit der Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 23. März 2009 ist die staatlich verordnete Pflicht für Rechtsanwälte entfallen, eine Amtstracht vor den Berliner Gerichten zu tragen. Das heißt, Rechtsanwälte dürfen eine Robe tragen, müssen dies aber nicht.

Was hat die Senatsverwaltung dazu veranlasst, auf ihr Recht, die anwaltliche Couture zu bestimmen, zu verzichten? Hatte doch erst 2006/07 ein aufwändiges bis zum Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg getriebenes Verfahren dieses Recht festgestellt.

Die Pflicht, eine Robe zu tragen, wird auf den preußischen König Friedrich Wilhelm I. zurückgeführt, der im Jahr 1726 erstmals für Anwälte mit der ihm eigenen Ironie die Einführung einer einheitlichen Juristentracht in den Gerichten seines Territoriums verfügte:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennt.“



*Hasso Lieber ist seit 2007
Staatssekretär bei der
Senatsverwaltung für Justiz*

Diesen Verordnungszweck kann man getrost als überholt betrachten, sodass insoweit ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ eingetreten ist. Aber muss deshalb nach nur 283 Jahren gleich die totale Freiheit einsetzen? Darf es in das Belieben der Anwälte gestellt werden zu entscheiden, „was das Zeug zum An-

walt“ ist und wie dies mit der Würde des Gerichts (die zu achten und zu verteidigen Aufgabe allen anwaltlichen Tuns ist) in Einklang zu bringen ist?

Ich behaupte: Ja. Beweis: Die reine Vernunft hat bislang alle (männlichen) Anwälte dazu angehalten, zur verordneten Robe mit Langbinder auch eine Hose anzuziehen, obwohl gerade diese von der Allgemeinen Verfügung nicht zwingend vorgeschrieben wird.

Ich wage zu prognostizieren, dass Plädoyers, Beweisanträge und Sachvorträge der „unberobten“ Anwälte künftig nicht schlechter ausfallen werden, wenn die Anwaltschaft nach § 20 BORA, § 59 b Abs. 2 Nr. 6 c BRAO in eigener Regie entscheidet, was als angemessenes Auftreten vor Gericht angesehen wird. Wenn dann Entscheidungen wie beim Amts- und Landgericht Mannheim, dem LAG Niedersachsen, dem OLG München, dem Bundesverfassungsgericht und welche Gerichte sich in der letzten Zeit noch zu diesem bedeutenden Thema geäußert haben, obsolet werden, ist sogar ein Stück Entlastung für die Justiz eingetreten.

Kammerpräsidentin bei der Bundesjustizministerin

Kammerpräsidentin Irene Schmid war am 3. Juni 2009 zum Antrittsbesuch bei Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Die Kammerpräsidentin hat in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass sich die Rechtsanwaltskammer Berlin angesichts der überragenden Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant für eine Klarstellung einsetzt, dass die Datenschutzaufsicht hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Verwendung mandatsbezogener Daten ausschließlich durch die Rechtsanwaltskammern erfolgt.

Schmid hat gegenüber Zypries außerdem die Hoffnung ausgedrückt, dass die bereits vom Bundestag verabschiedete Neuregelung, dass Untersuchungsgefangene von Beginn an einen Verteidiger bekommen, noch in dieser Legislaturperiode in Kraft tritt.

Foto: Schick

